



Stadtplanung
Landschaftsplanung
Erschließung

**Begründung zur
2. Bebauungsplanänderung**

**TP 7 „Vorm Grohberg“
für den Bereich "Parkblick"**

**im Stadtteil Bad Schwalbach
der Kurstadt Bad Schwalbach**



BAD SCHWALBACH

Rechtsplan Planung

November 2017

INHALTSANGABE

1.0	Veranlassung und Änderungsinhalte.....	1
2.0	Verfahren	3
2.1	Kumulation	4
3.0	Lage und Abgrenzung des Gebietes	4
4.0	Forstrechtliche Belange.....	5
5.0	Artenschutz	6
6.0	Übergeordnete Planungen	6
6.1	Regionalplan	6
6.2	Flächennutzungsplan	6
7.0	Brandschutz	7
8.0	Städtebauliches Konzept/Entwicklungsziele gem. §§ 1 und 1a BauGB.....	8
8.1	Begründung der Festsetzungen	10
8.2	Immissionsschutz.....	11
9.0	Textliche Festsetzungen	11
10.0	Flächenbilanz	15
11.0	Umweltbezogene Auswirkungen	16
	Anlage Artenschutzrechtliches Gutachten, Büro PlanÖ, Februar 2017 (erweitert und aktualisiert Oktober 2017)	18

1.0 Veranlassung und Änderungsinhalte

Der rechtskräftige Bebauungsplan TP 7 „Vorm Grohberg“ vom 12.02.1987 (bekannt gemacht am 11.02.1987, genehmigt durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 15.01.1987, AZ.: V 3/34-61 d 04/01) weist den Änderungsbereich derzeit als eine private Grünfläche aus. Die Fläche liegt innerhalb eines Heilquellenschutzgebietes der Stadt Bad Schwalbach und hier in der Schutzzone III (qualitativer Schutz) und C (quantitativer Schutz).

Für das gesamte Stadtgebiet herrscht eine Nachfrage nach Bauflächen für eine Wohnbebauung. Nach den Daten der Hessischen Gemeindestatistik (Ausgabe Februar 2016) ist ein Zuwachs der Bevölkerung von 1,7 % gegenüber dem Jahr 2013 zu verzeichnen. Dieser Zuwachs liegt deutlich über dem Durchschnitt und dokumentiert den Bedarf nach Wohnbaufläche in Bad Schwalbach nachdrücklich.

Die Städtebaupolitik der Stadt zielt darauf ab, diese positive Nachfrage, angesichts des bereits eingeleiteten demographischen Wandels der Gesellschaft in der Bundesrepublik durch die Ausweisung von Bauflächen im Stadtgebiet zu befriedigen, um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu sichern sowie stabile Bevölkerungsstrukturen zu schaffen und zu erhalten, sowie die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung zu ermöglichen (vgl. §1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Dieses Ziel soll unter anderem durch Umnutzung verschiedener für die Wohnbebauung bisher verschlossener Flächen (z.B. Grünflächen) im Gemeindegebiet durch Festsetzungsänderung hin zur Ausweisung von Bauplätzen erreicht werden.

Ziel der vorliegenden Planung für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Vorm Grohberg“ ist es, das Neubaugrundstück möglichst homogen in Art und Maß der umgebenden Bebauung einzubinden.

Die vorliegend getroffenen Höhenfestsetzungen für bauliche Anlagen fügen sich mitelnd in die Umgebungsbebauung ein.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Vorm Grohberg“ setzt südlich des Plangebietes in einem Teilbereich eine V-geschossige und in einem weiteren Teilbereich eine III-geschossige Bebauung fest, während nordwestlich und westlich des Planbereiches eine II-geschossige offene Bebauung vorgesehen ist. Die südlich gelegenen Gebäude der Helios Kliniken und des Finanzamtes weisen eine bis zu IV-geschossige Bebauung auf.

Die vorliegende 2. Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes nimmt die Festsetzung als Fläche für Gemeinbedarf (zugrunde liegendes Kataster Flurstück 7/6 tlw., Neuvermessung: Flurstück 7/7), bzw. als private Grünfläche (zugrunde liegendes Kataster Flurstück 2200/2 tlw., Neuvermessung: Flurstücke 2200/5 und 2200/4) zurück und weist hier ein allgemeines Wohngebiet aus.

Hinweis: im weiteren Text werden die Flurstücke entsprechend der Neuvermessung angesprochen.

Dabei trifft die vorliegende Bebauungsplanänderung für das neuvermessene Flurstück 7/7 tlw. keine weiteren Festsetzungen, da hier bereits in neuerer Zeit eine genehmigte Neubebauung erfolgt ist und als Bestand betrachtet wird.

Zur städtebaulichen Ordnung wird eine Überplanung der Flächen anhand einer Bebauungsplanänderung erforderlich.

Gemäß den Festsetzungen der vorliegenden Änderung wird die von der Änderung betroffene Fläche als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Konkret erfolgt folgende Änderung:

Umwandlung einer Fläche für Gemeinbedarf, hier „Alten- und Jugendzentrum“, Stadtteil Bad Schwalbach, Flur 23, Flurstück Nr. 7/7 tlw. in ein „allgemeines Wohngebiet“ gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO.

Umwandlung einer privaten Grünfläche Stadtteil Bad Schwalbach, Flur 50, Flurstücke Nr. 2200/5 und 2200/4 in ein „allgemeines Wohngebiet“ gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO.

Gesamtfläche des Änderungsbereiches ca. 6.995 m².

Die Änderung berührt nicht das zugrunde liegende planerische Leitbild und ist noch von dem, im rechtskräftigen Plan zum Ausdruck gekommenen, planerischen Willen der Stadt Bad Schwalbach umfasst. Die Änderung entspricht vollumfänglich der ursprünglichen planerischen Grundkonzeption einer offenen Bebauung. Die vorhandene verkehrsmäßige Erschließung bleibt unverändert.

Die Fläche liegt vollständig im rechtskräftigen Bebauungsplan. Außenbereich wird für die Änderung nicht in Anspruch genommen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude“ sowie eine private Grünfläche dar.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Aufstellungsbeschluss zur vorliegenden Planung wurde am 10.10.2016 gefasst.

Abb. 1: Übersichtsplan Luftbild, o. Maßstab, Quelle Stadt Bad Schwalbach



2.0 Verfahren

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden, da

- einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in angemessener Weise Rechnung getragen wird.
- eine Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² überplant wird.
- durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet wird.
- weiterhin keine Anhaltspunkte bestehen, dass von einer Beeinträchtigung von den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern auszugehen ist.
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Die städtebauliche Nachverdichtung ist ein wichtiger Baustein der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Die nachträgliche Verdichtung bestehender Stadtquartiere bietet wesentliche Potenziale für Klimaschutz durch Ressourcen- und Flächeneffizienz.

Ein Vorteil ist die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur – die neuen Räume müssen nicht erst strukturell erschlossen werden. Vorhandene Infrastruktur wird dadurch besser genutzt; ihre Fixkosten können auf eine größere Zahl von Einwohnern bzw. Bewohnern umgelegt werden.

- Aus Perspektive der Stadt dient Nachverdichtung der Innenentwicklung, der städtebaulichen Aufwertung von Quartieren sowie der besseren Auslastung von Infrastrukturen.
- Aus Perspektive der Eigentümer wird zusätzliche Nutzfläche in vorhandenen Immobilien wirtschaftlich erstellt durch zusätzliche Nutzung von bereits vorhandenen Erschließungen und Tragwerken.
- Nutzer empfinden die Wohnqualität in gewachsenen Quartieren und der Lage oft als besser als die eines Neubaugebietes.

Gem. § 13 Abs. 2 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Es wurde unter Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

2.1 Kumulation

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB darf der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von weniger als 20.000 m². Dabei sind die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen (Kumulation).

Somit sind auch die von der Stadt Bad Schwalbach bisher bereits im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungspläne bzw. Bebauungsplanänderungen, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der o.g. Bebauungsplanänderung stehen könnten, ggf. bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Dabei sind folgende Planungen zu betrachten:

- Bebauungsplan TP 23 "Schmidtberg/Adolfstraße" Satzungsbeschluss am 10.10.2016. Der Bebauungsplan weist eine Mischgebietsfläche aus. Überplant wurde in der Summe eine Fläche von ca. 6.290 m². Die mögliche Bebauung wurde mit GRZ = 0,6 festgesetzt, die anrechenbare überbaubare Grundfläche ist mit 3.333 m² zu beziffern.
- Die anrechenbare Grundfläche der vorliegenden Planung beträgt 1.448 m².

Eine kumulative Wirkung ist demnach nicht zu berücksichtigen.
Der Schwellenwert von 20.000 m² wird nicht erreicht.

3.0 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung umfasst folgende Flurstücke:
Bad Schwalbach, Stadtteil Bad Schwalbach, Flur 50, Flurstück Nr.: 2200/5 und 2200/4,
Flur 23 Flurstück Nr. 7/7
mit einer Gesamtfläche von ca. 6.995 m².

Hinweis: Für den Bereich fand bereits eine Neuvermessung statt, die in vorliegende Planung Eingang findet. Die Vermessung liegt dem Katasteramt vor.

In den Geltungsbereich wurden noch die Straßenparzellen 3665/2 (Alte Kehr) teilweise und die Straßenparzellen 3660/5 (Königsberger Straße) teilweise und Straßenparzellen 3661/4 (Parkblick) teilweise, als Erschließungsstraßen mit aufgenommen.

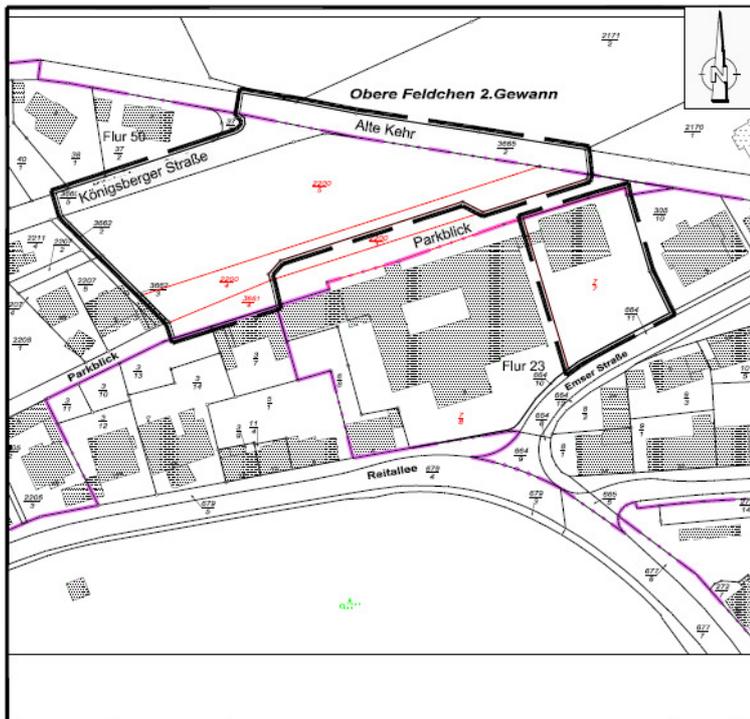
Der Geltungsbereich wird westlich, östlich, nördlich und südlich unmittelbar durch die bebaute Ortslage der Stadt Bad Schwalbach begrenzt.

Aktuelle Nutzung:

Flur 23 FlStck. Nr. 7/7 "Wohnen mit Service für Senioren".

Flur 50 FlStck. Nr. 2200/5 und 2200/4 private Grünfläche

Abb. 2: Übersicht Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung, zugrunde liegendes neuvermessenes Kataster, ohne Maßstab



4.0 Forstrechtliche Belange

Nach einer Anfrage bei Hessen Forst, Forstamt Bad Schwalbach, ist der Bestand des Flurstückes 2200/5 als Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes zu betrachten. Es handelt sich um einen Laubbaumbestand mit Buche, Traubeneiche, Bergahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Bergulme im zweischichtigen Bestand, der geschätzte einhundert Jahre alt ist, auf einer steilen Hanglage, nach SO geneigt.

Wegen der Lage inmitten eines Wohngebietes ist eine Waldrodung unter Beachtung der waldrechtlichen Vorgaben genehmigungsfähig:

1. Leistung einer flächengleichen Aufforstung
2. Falls belegbar keine aufforstbare Fläche zur Verfügung steht, wird die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe fällig.

Ein Rodungsantrag gem. §§ 11, 12 Hessisches Waldgesetz wurde gestellt.

Es wurden alle vorhandenen und zu erhaltenden Laubbäume außerhalb des Bauftens ab ca. 7 cm Stammdurchmesser in 1 m Höhe durch Vermessung erfasst und im Plan dargestellt.

Der Sachverhalt wurde im Vorfeld mit Hessen Forst abgestimmt.

Nach Rücksprache während des Verfahrens mit der Unteren Forstbehörde FA Bad Schwalbach wird im Rahmen der Rodungsgenehmigung die erforderliche Gesamtfläche angehalten und muss entsprechend ausgeglichen werden, da der verbleibende Gehölzstreifen nicht mehr als Wald angehalten werden kann.

Die in der Planzeichnung zum Entwurf noch dargestellten zu erhaltenden Bäume nach Vermessung entfallen damit als Darstellung im Rechtsplan.

5.0 Artenschutz

Aufgrund des bestehenden Gehölzbestandes wurde beim Büro PlanÖ, Dr. Rene Kristen in Biebertal ein faunistisches Gutachten zum Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Bereich (vorgelegt am 02.02.2017) in Auftrag gegeben. Die gegebenen Empfehlungen wurden in die Planung eingearbeitet.

Aufgrund des Verdachts eines Vorkommens der Äskulapnatter wurde das Gutachten am 24.10.2017 erweitert.

Die Äskulapnatter wurde als potentiell betroffene Art eingestuft. Die Art wurde von August bis Oktober 2017 unter Einsatz verschiedener Methoden intensiv untersucht. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden jedoch nicht festgestellt.

Das Gutachten liegt als Anlage der Begründung bei.

6.0 Übergeordnete Planungen

6.1 Regionalplan

Im gültigen Regionalplan 2010 ist das Gebiet wie folgt dargestellt:
Vorranggebiet Siedlung Bestand.

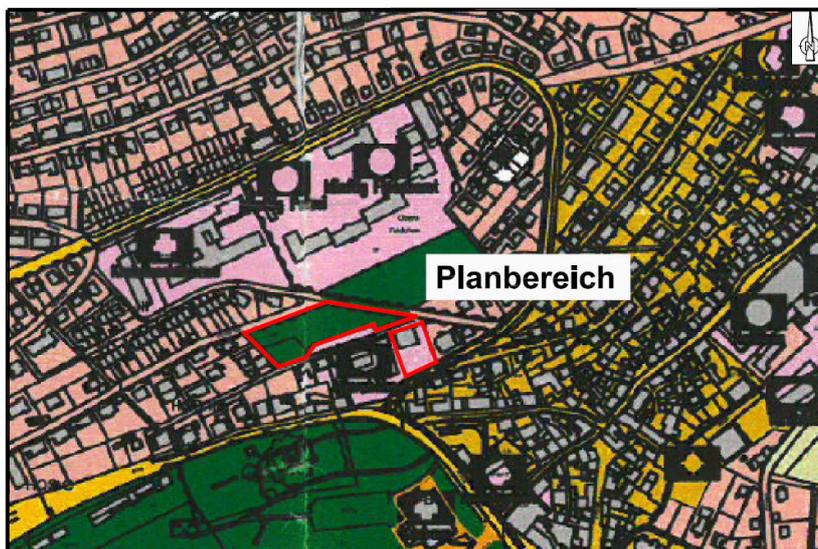
6.2 Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Schwalbach dargestellt als:

Fläche für Gemeinbedarf (sozialen Zwecken dienende Gebäude), Flurstück 7/6
private Grünfläche, Flurstück 2200/2 (zugrunde liegendes altes Kataster)

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Abb. 3: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan, ohne Maßstab



7.0 Brandschutz

1. Bei der Planung der Verkehrsfläche - auch im verkehrsberuhigten Bereich - sind ausreichend bemessene Bewegungs- und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen.
Als Planungsgrundlage ist die DIN 14 090 „Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen“ heranzuziehen.

Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können.

Vorgesehene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises – Kreisbrandinspektor -, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.

2. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 i.V. mit § 38 HBO in der der gültigen Fassung sicherzustellen:
Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (WR, WA, WB, MI, MD) über drei Geschosse oder $GFZ > 0,7$ und $\leq 1,2$ muss eine Wassermenge von mind. 1600 l/min. (96 m³ /h) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 192 m³ betragen.
3. Behinderungen im Bereich von Zufahrts-, Aufstell-, Anleiter- und Zugangsflächen für die Feuerwehr dürfen nicht vorhanden sein oder durch die Planung geschaffen werden.

Tabelle 1 — Richtwerte für den Löschwasserbedarf (rn³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)		Gewerbegebiete (GE) Kerngebiete (MK)			Industriegebiete (GI)
	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	–
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	–
Baumassenzahl (BMZ)	–	–	–	–	–	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m ³ /h	m ³ /h	m ³ /h	m ³ /h	m ³ /h	m ³ /h
klein	48	96	48	96	–	96
mittel	96	96	96	96	–	192
groß	96	192	96	192	–	192

- Klein:** Bei überwiegender Bauart mit feuerbeständigen (F90 /DIN 4102), hochfeuerhemmend (F 60) oder feuerhemmenden (F30 /DIN 4102) Umfassungen und einer harten Bedachung
- mittel:** Bei überwiegender Bauart mit nicht feuerbeständigen (F90 /DIN 4102) oder nicht feuerhemmenden (F30 /DIN 4102) und einer harten Umfassungen oder feuerbeständigen (F90 /DIN 4102) oder feuerhemmenden (F30 /DIN 4102) Umfassungen und einer *weichen* Bedachung ist für das Gebiet eine Löschwasser-Versorgung von
- groß:** Bei überwiegender Bauart mit nicht feuerbeständigen (F90 /DIN 4102) oder nicht feuerhemmenden (F30 /DIN 4102) Umfassungen; *weichen* Bedachung

gen; Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert), stark behindertete Zugänglichkeit; Häufung von Feuerbrücken, usw.

Die Löschwassermenge ist über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten.
Die erforderliche Brandreserve im Hochbehälter von 96 m³ wird vorgehalten.

Die Löschwassermenge muss aus genormten Hydranten, die im öffentlichen Verkehrsbereich eingebaut sind, entnommen werden können. Alternativ können Löschwasserzisternen oder Löschwasserteiche zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung mit herangezogen werden. Die Hydranten sind entsprechend der gültigen DIN Norm 1066 zu beschildern.

Die Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) dürfen nicht mehr als 80 m bis 100 m vom Gebäude entfernt sein. Der Abstand der Hydranten untereinander sollte die Entfernung von 150 m nicht überschreiten. Der Fließdruck der Hydranten muss mind. 1,5 bar betragen.

Für den Fall, dass eine Schneeräumung im Winter nicht durchgeführt wird, sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen.

Die Erschließungsplanungen sind bezüglich der Löschwasserversorgung mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.

8.0 Städtebauliches Konzept/Entwicklungsziele gem. §§ 1 und 1a BauGB

Die Mobilisierung von Flächenreserven im Innenbereich (§ 34 BauGB) entspricht den Zielen der §§ 1 und 1a BauGB.

Realisiert werden soll im Bereich eine höhere Wohnraumverdichtung, so dass ein Wohnquartier mit guten Qualitäten entsteht. Errichtet werden sollen 3 Gebäude mit je 10 Wohneinheiten in sehr guter Lage und hohen Wohnqualitäten. Die Gebäude sollen, analog der bereits realisierten Bebauung auf dem Flurstück 7/7 dem "Wohnen für Senioren mit Service" dienen und sollen entsprechend seniorengerecht ausgeführt werden. Der erforderlich werdende Stellplatzbedarf für Anlieger kann durch ein Angebot von Garagenstellplätzen, bzw. Stellplätze auf der überplanten Fläche selbst, gedeckt werden. Abweichend von der Stellplatzsatzung der Stadt Bad Schwalbach sollen "gefangene" Stellplätze in Garagen, d.h. erreichbar über einen davor liegenden Stellplatz, zulässig sein.

Darüber hinaus gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Bad Schwalbach.

Die verkehrliche Erschließung der Bebauung erfolgt über die "Königsberger Straße". Ein Teil der offenen Stellplätze soll über die Straße "Alte Kehr" erschlossen sein. Garagen werden zusätzlich entlang der Straße "Parkblick" errichtet.

Zur Sicherung der Wohnqualitäten und der Durchgrünung wird der vorhandene und eingemessene Baumbestand auf dem Flurstück 2202/5 in einem ca. 12 m breiten Streifen der in West-Ost Richtung verläuft, zum Erhalt festgesetzt.

Die technische Erschließung durch die verschiedenen Versorgungsträger ist bereits durch die vorhandenen, im Plan dargestellten Trassen von Gas, Strom, Wasser und Telekommunikation sichergestellt.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen

Es sind bauseits geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Beschädigung von Leitungen durch die Annäherung oder das Überfahren mit schwerem Gerät oder Fahrzeugen zu vermeiden; beispielsweise das Legen von Stahlplatten oder das provisorische Auffüllen mit geeignetem Material zur Herstellung einer Mindestüberdeckung von 0,30 m.

Für Arbeiten im unmittelbaren Bereich von Gasleitungen wird der Einsatz von Warngeräten empfohlen (kombinierte Gasspür-/Gaskonzentrationsmessgeräte).

Die bestehenden und noch zu planenden Versorgungsleitungen der Syna GmbH sind bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Im Falle einer erforderlichen Umgestaltung der vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlage (Standort Laterne Nr. 660) ist die Syna GmbH, hier der zuständige Straßenbeleuchtungsplaner frühzeitig zur Abstimmung zu informieren und einzubeziehen.

Die Baumaßnahme ist möglichst frühzeitig mit den verschiedenen Versorgungsträgern bzgl. aller erforderlichen Eckpunkte abzustimmen und zu koordinieren. Eigenmächtige Veränderungen an den verschiedenen Versorgungstrassen sind unzulässig.

Schutzstreifen zu Versorgungstrassen sind einzuhalten.

Die Entwässerung kann über das vorhandene Mischsystem sicher gestellt werden.

Die Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Es handelt sich um eine Nachverdichtung im Innenbereich. Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt. Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen sind auf Bauantragsebene nachzuweisen. Im Hinblick auf die neuen Baugrenzen ist derzeit kein Konflikt zwischen Bestand und Planung erkennbar.

Durch vorliegende Planung soll im Zuge einer Nachverdichtung ein Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden, das die Möglichkeit zur Bebauung zu Wohnzwecken auch durch Mehrfamilienhäuser bietet und immissionsschutzrechtlich keine Konfliktbereiche schafft.

Denkmalgeschützte Gebäude, befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand weder im Geltungsbereich noch in dessen näherer Umgebung.

Die denkmalgeschützten Gebäude Reitallee, Hausnummern 6, 8, 10, 12 und 14 liegen südlich des Plangebietes an der Strasse "Reitallee" und durch dazwischen liegende Bebauung vom Plangebiet getrennt und sind nicht beeinträchtigt. Ein räumlicher Zusammenhang zum Plangebiet besteht nicht.

Der Vorhabensträger ist / wird Eigentümer der Flächen im Geltungsbereich, so dass kein Bodenordnungsverfahren erforderlich wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Altlasten im Plangebiet.

Weiterhin sind in den Festsetzungen zum Bebauungsplan keine Angaben enthalten, die verschiedene Bevölkerungsgruppen bevorzugen oder benachteiligen. Die Zweckbestimmung kann allen Menschen gleichermaßen dienen.

8.1 Begründung der Festsetzungen

Es wird nach § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Realisiert werden soll im Bereich eine höhere Wohnraumverdichtung durch Geschoßwohnungsbau.

Zur Sicherung der Wohnqualitäten und Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und da sie der vorhandenen Siedlungsstruktur der angrenzenden Gebiete nicht entsprechen, werden die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen gem. § 1 BauNVO teilweise ausgeschlossen, d.h. es sollen hier (entsprechend der zukünftig avisierten Nutzung) nur Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig sein. Ebenso werden aus diesem Grund die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Außerdem ausdrücklich ausgeschlossen werden "nicht störende Handwerksbetriebe". Dies geschieht um Konfliktpotential bzgl. Immissionen oder Verkehrsaufkommen zu minimieren.

Die bauliche Nutzung des Grundstückes ist in erster Linie über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) definiert, aber auch durch die Zahl der Vollgeschosse sowie über die maximal zulässigen Gebäudehöhen. Die GRZ darf für Nebenanlagen, Stellplätze und ihre Zufahrten gem. § 19 BauNVO um 50%, jedoch maximal bis GRZ 0,8 überschritten werden.

Vorliegende Planung nutzt mit GRZ = 0,4 die Möglichkeiten nach § 17 BauNVO voll aus. Dies entspricht der Intention der Planung (Nachverdichtung im Innenbereich).

Auf die Festsetzung einer GFZ (Geschoßflächenzahl) und einer Geschossigkeit soll im Sinne der planerischen Zurückhaltung verzichtet werden.

Um die Höhenentwicklung an die örtliche Topographie und an das umgebende Stadtbild gestalterisch sinnvoll und ortsbildverträglich an die bereits bebaute Umgebung anzupassen, erfolgt die Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe, gemessen vom Bezugspunkt aus. Damit und in Verbindung mit der festgesetzten Bauweise und Grundflächenzahl wird auf die Kubatur der entstehenden Gebäude hinreichend Einfluss genommen.

Nach der Rechtssystematik ist ein Bebauungsplan ein ewig geltendes Ortsgesetz. Wenn er nicht von der Gemeinde /Stadt als Träger der Planungshoheit aufgehoben wird oder in einem Verwaltungsrechtsstreit zu Fall kommt, gilt er ohne zeitliche Begrenzung. Er kann seine Aufgabe nach seiner Aufstellung aber nur dann auch über Jahrzehnte angemessen erfüllen, wenn ihm ein gewisses Maß an Flexibilität innewohnt. Diese Flexibilität ergibt sich zum einen durch eine Begrenzung der Festsetzungen auf die wirklich erforderlichen und zum anderen durch einfach normierte Regelungen.

Um unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse eine Anpassung an die vorhandene umgebende Gebäudestruktur, unter der Zielverwirklichung „Wohnraumverdichtung durch Geschoßwohnungsbau“ zu erreichen, wurde deshalb die Festsetzung der max. zulässigen Gebäudehöhe gewählt.

Insgesamt soll durch die gewählten Festsetzungen ein angemessener Verdichtungsgrad erreicht werden und durch die grünordnerischen Bestimmungen zu einer Integration des Siedlungsgefüges in das Landschaftsgefüge beigetragen werden.

Die Bauweise wird nach § 22 Abs. 4 BauNVO als abweichende Bauweise festgesetzt, hier Kettenhäuser mit Garagen als Zwischenelementen.

Durch die vor- oder rückverlagerten Vorsprünge am Kettenhaus entstehen kleinere Ausbuchtungen, die sich nicht nur positiv auf die Optik auswirken, sondern auch als Sicht- und Wetterschutz dienen. So werden die nach hinten gerückten Hausteile durch die Vorsprünge verdeckt und ermöglichen dadurch mehr Privatsphäre.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen eingegrenzt.

8.2 Immissionsschutz

Durch die vorbereitete Nutzung ist nicht mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Der Störgrad der vorbereiteten Nutzung entspricht dem Störgrad der Umgebungsnutzung.

9.0 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen gelten ausdrücklich und ausschließlich für die Neubebauung des Flurstückes 2200/5 bzw. 2200/4 der Flur 50. Im Plan dargestelltes WA 2.

Die Bebauung des Flurstück 7/7 tlw. Flur 23 (WA 1) stellt eine genehmigte Bestandsbebauung dar.

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung				Zulässige Nutzung und Nutzungseinschränkungen
	§ 16 BauNVO				
Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990	§ 19	§ 20	§ 20	Bauweise § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO	
	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse		
	GRZ	GFZ	Z		
WA 2 allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	0,4	-	-	aK (Abweichende Bauweise: Kettenhäuser mit Garagen als Zwischenelemente)	Nachfolgende Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind ausgeschlossen: Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke. Außerdem ausdrücklich ausgeschlossen werden "nicht störende Handwerksbetriebe". Ebenfalls ausgeschlossen sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m § 81 HBO

1. Bauform

1.1 Dächer

- Für die Hauptgebäude sind Dächer mit einer Neigung von 15° - 45° zulässig. Für die Nebengebäude sind Dächer mit einer Neigung von 0° - 45° zulässig. Flache und flachgeneigte Dächer können begrünt werden.
- Glänzende oder reflektierende Materialien sind mit Ausnahme von Anlagen für Photovoltaik oder Photothermie für die Dacheindeckung nicht zulässig.
- Dachgauben/Kniestock sind zulässig.

1.2. Fassaden

- Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden/reflektierenden Materialien aus Keramikplatten sowie abgetönte oder verspiegelte Verglasungen.
- Anlagen zur aktiven oder passiven Sonnenenergienutzung sind zulässig.

C. Aufnahme der Inhalte des Hessischen Wassergesetzes HWG und des Wasserhaushaltsgesetzes WHG gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Aufnahme der Satzungsregelung als Festsetzung in den Bebauungsplan gem. § 37 HWG in Verbindung mit § 56 WHG

Zur Sicherung des Wasserhaushaltes und einer rationellen Verwendung des Wassers und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlagen und zur Verringerung von Überschwemmungsgefahren soll, gem. HWG, von Dachflächen abfließendes und sonst auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser gesammelt, verwendet oder zur Versickerung gebracht werden, wenn wasserrechtliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Ableitung des anfallenden Abwassers erfolgt im vorhandenen Mischsystem.

D. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahmen

1. Denkmalschutz [§ 20 -25 HDSchG]

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2. Verlegen von Leitungen

Bei der Planung und Durchführung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu beachten.

Bauunternehmer haben vor Beginn der Bauarbeiten die Bestandsunterlagen der verschiedenen Versorgungsträger einzuholen. Eigenmächtige Veränderungen an

deren Anlagen sind nicht zulässig. Spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn sind Tiefbauarbeiten dem zuständigen Versorgungsunternehmen zu melden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Bei Anpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen muss der Abstand zwischen Baum und Gasrohr bzw. Kabel mind. 2,50 m betragen. Bei geringeren Abständen sind zum Schutz von Versorgungsanlagen Wurzelschutzmaßnahmen zu treffen, wobei die Unterkante des Wurzelschutzes bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Gasrohr bzw. Kabel auf 0,50 m verringert werden. Dies gilt auch für andere, mindestens gleichwertig geeignete Schutzmaßnahmen. Schutzstreifen zu Versorgungsstrassen sind einzuhalten.

3. Verwendung von Bodenaushub

Der Oberboden ist nach § 202 BauGB zu Beginn der Erdarbeiten zu sichern und nach Beendigung der Baumaßnahme auf dem Grundstück zur Herstellung von Vegetationsschichten wieder aufzutragen. Der Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz i.V.m. den §§ 9-12 Bundesbodenschutzverordnung ist Rechnung zu tragen.

4. Entwässerung

Es wird darauf hingewiesen, dass tiefer liegende Untergeschosse möglicherweise nicht im Freispiegel entwässert werden können. Gegebenenfalls sind Hebeanlagen auf eigene Kosten zu installieren und zu betreiben.

5. Erdwärme

Die Nutzung von Erdwärme setzt in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis voraus. Deren Erteilung ist insbesondere von der kostenpflichtigen, gutachterlichen Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse durch das Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie oder durch ein qualifiziertes Gutachterbüro abhängig, die bei Bedarf bzw. bei einem entsprechenden Antrag einzuholen ist.

Mit der Veröffentlichung der „Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden“ durch das Hessische Umweltministerium am 21. März 2014 (StAnz. 17/2014 S. 383) wurde die Errichtung und Inbetriebnahme neuer Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren, Erdwärmekörbe, Spiral- und Schneckensonden in Wasserschutzgebieten generell ausgeschlossen.

6. Artenschutz

Die §§ 14 – 17 BNatSchG sind nicht anzuwenden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Baufeld jedoch auf das Vorkommen von geschützten Tieren bzw. deren Lebensstätten zu überprüfen und ggf. die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März bis 30. September) gemäß § 39 BNatSchG und aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen innerhalb dieses Zeitraumes notwendig werden, sind die betroffenen Bäume zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Rodungen von Höhlenbäumen sind außerhalb der Wochenstubenzeiten der Fledermäuse (01. Mai bis 31. Juli) durchzuführen. Durch das Fehlen besonders geeig-

meter Strukturen für Winterquartiere ist der Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar als günstig anzusehen.
Höhlenbäume sind vor einer Fällung durch eine qualifizierte Person auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen.
Als Maßnahme der Risikominimierung soll eine ökologische Baubegleitung, insbesondere zu Beginn der Baufeldräumung und der Tiefbauarbeiten durchgeführt werden.

7. Heilquellenschutzgebiet

Der Planbereich liegt in einem vorhandenen Heilquellenschutzgebiet, hier in Zone III bzw. Zone C.

Die Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen des Hessischen Staatsbades Bad Schwalbach (Stahlbrunnen, Neubrunnen, Weinbrunnen, Paulinenbrunnen, Ehebrunnen, Adelheidquelle) vom 10.08.1987 (StaAnz: 36 / 1987, S. 1853 ff) sind zu beachten.

Für die Zone C sind genehmigungspflichtig:

- Bodeneingriffe über 10 m unter Gelände.
- Bodeneingriffe, die den Grundwasserspiegel erreichen.
- Das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser von mehr als 20 m³ pro Tag oder mehr als 2 l pro Sekunde.
- Das Erschließen von kohlesäurehaltigem Wasser.
- Regulierungen an Vorflutern.
- Sprengungen im Untergrund.

Für die Zone III sind die gesetzlichen Vorgaben und Verbote gem. § 4 der o.g. Verordnung einzuhalten

8. Altlasten

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu beteiligen.

10.0 Flächenbilanz

Hinweis: Bei den Flächenangaben handelt es sich um ca. Angaben

Planung:

Gesamtfläche	=	6.995 m ²	
<u>Baufläche WA1 Bestand</u>	=	1.440 m ²	
<u>Baufläche WA2 Planung</u>	=	3.620 m ²	
Bebaubar gem. GRZ 0,4	=	1.448 m ²	
Freifläche	=	2.172 m ²	
Davon Zufahrten, Stellplätze etc. max. 724 m ²			
Davon Freifläche min. 1.448 m ²			
<u>Verkehrsfläche</u>	=	1.935 m ²	
Straße Bestand	=	1.605 m ²	
Garagen erdüberdeckt	=	330 m ²	

11.0 Umweltbezogene Auswirkungen

Förmliche Umweltprüfungen können bei Anwendung des Verfahrens gem. § 13 a BauGB nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) entfallen. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB grundsätzlich bei einer Planaufstellung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. In Anspruch genommen wird eine mit Laubbäumen bestockte Grünfläche innerhalb der Stadtlage.

Zur Überprüfung, ob durch die vorgesehene Nutzung der Fläche und der damit verbundenen Rodung von Gehölzen sowie durch die zu erwartende Störwirkung artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen werden können wurde ein faunistisches Gutachten in Auftrag gegeben und am 02.02.2017 vorgelegt.

Es wurden folgende Artengruppen betrachtet:

Artengruppe	Betroffenheit	Bewertung
Fledermäuse	pot. betroffen	kein Anhalt auf regelmäßige Quartiere oder Wochenstuben. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
Bilche / Haselmaus	pot. betroffen	keine Hinweise auf die Anwesenheit von Bilchen
Vögel	pot. betroffen	im Wesentlichen ubiquitäre oder synanthrope Arten. Störungsempfindliche relevante Arten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
Reptilien	nicht betroffen	
Amphibien	nicht betroffen	
Käfer	nicht betroffen	
Libellen	nicht betroffen	
Schmetterlinge	nicht betroffen	
Heuschrecken	nicht betroffen	

Die Habitateigenschaft der Planfläche und die biologische Vielfalt sind trotz Gehölzbestand als gering einzustufen. Es werden durch die Planung keine ökologisch wertvollen Lebensräume in Anspruch genommen. Eine besondere Bedeutung für eine biologische Vielfalt kann der Planfläche nicht bescheinigt werden. Um die Verbotstatbestände "Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und damit verbundene Einwirkungen zu vermeiden wurden entsprechende Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die sinnliche Wahrnehmung des Landschafts-/Ortsbildausschnittes, insbesondere der visuelle Eindruck wird durch die vorliegende Planung im Nahbereich verändert. Der Betrachter erwartet jedoch, hier innerhalb der bebauten Stadtlage, auch Bebauung vorzufinden. Der Gehölzbestand wird in einem von West nach Ost verlaufenden Band erhalten. Der Fläche kann weder eine Erlebnisfunktion noch eine Informations- oder Dokumentationsfunktion bescheinigt werden. Aufgrund der Steillage ist der Bereich nicht fußläufig nutzbar.

Als produktives Kaltluftentstehungsgebiet oder –leitbahn kann die betroffene Fläche nicht angesehen werden.

Die Entwicklung eines innerstädtischen Standortes unter Verzicht auf Neuausweisung von Flächen berücksichtigt insbesondere auch die Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB.

Es findet durch die Überplanung eine Mehrversiegelung statt, diese jedoch auf derzeit stark hängigem Untergrund. Oberflächenwasser dürfte im zur Rede stehenden Bereich ohne nennenswerte Versickerung oberflächlich in Richtung der Straße "Parkblick" abfließen, so dass hier von einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nicht ausgegangen werden kann.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Von einer Beeinträchtigung des Grundwassers kann durch vorbereitete Maßnahme ebenfalls nicht ausgegangen werden. Es ist nicht mit Gründungstiefen zu rechnen, die den Grundwasserleiter oder das Grundwasser beeinträchtigen könnten.

Von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, Bevölkerung und Gesundheit kann durch Realisierung der Planung nicht ausgegangen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann nicht von einer Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern ausgegangen werden.

Die Verbote und Gebote der entsprechenden Heilquellenschutzverordnung für die betroffene Zone III und Zone C sind einzuhalten und unter Lit. D Ziff. 8 der textlichen Festsetzungen entsprechend fixiert.

Insofern ist, aufgrund der relativ konfliktfreien Nutzung, nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter auszugehen.

aufgestellt
Weinbach im November 2017

Ingenieurbüro Marcellus Schönherr
Heike Mendel
Fichtenhof 1
35796 Weinbach

Anlage: Artenschutzrechtliches Gutachten, Büro PlanÖ, vom 24.10.2017

**Anlage Artenschutzrechtliches Gutachten, Büro PlanÖ,
Februar 2017 (erweitert und aktualisiert Oktober 2017)**



Faunistisches Gutachten

**zum Vorkommen von
artenschutzrechtlich relevanten Arten
Flur 50, Flurstück 2200/2 tw**

Stadt Bad Schwalbach, Kernstadt



Februar 2017
(erweitert und aktualisiert Oktober 2017)

Auftraggeber: CENTRA Immobilien GmbH
An der Norr 12
65307 Bad Schwalbach

Auftragnehmer: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Biebertal, 02.02.2017
(erweitert und aktualisiert 24.10.2017)

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die CENTRA Immobilien GmbH plant in Bad Schwalbach im Rahmen der 2. Bebauungsplanänderung des TP 7 „Vorm Grohberg“ die Bebauung des Flurstücks 2200/2 tw (Flur 50) (Abb. 1).

Der vorliegende Bericht liefert die Ergebnisse einer Geländebegehung der geplanten Rodungsflächen am 31.01.2017 mit dem Ziel der Überprüfung, ob durch die Umnutzung der Fläche und der damit verbundenen Rodung von Bäumen und Gehölzen sowie durch die zu erwartenden Störwirkungen artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen werden können. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Ergänzung 24.10.2017: Aufgrund von Hinweisen (gemeldeter Fund 18.07.2017: eine verletzte (später beim Tierarzt verendete) Äskulapnatter; Az.: 100717-2017 UNB Rheingau-Taunus-Kreis) in der Nähe des zur Bebauung vorgesehenen Flurstücks 2200/2 wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen der Art vorgenommen und die Reptilien erneut geprüft.



Abb. 1: Lage des Plangebiets Flur 50, Flurstück 2200/2, Stadt Bad Schwalbach.

Situation und Planung

In Teilbereichen des Flurstücks 2200/2 (Flur 50) ist der Bau einer maximal zweigeschossigen Wohnbebauung geplant.

1 Einleitung

Artenschutzrechtliches Gutachten – Flst. 2200/2 (Flur 50), Bad Schwalbach

Das Plangebiet weist laut Hessen Forst einen baumartenreichen und dem Standort angepassten Laubbaumbestand mit einem zweischichtigen Bestand aus Buche, Traubeneiche, Bergahorn, Spitzahorn, Hainbuche, Bergulme auf. Dieser ist unter dem Oberstand vollflächig verjüngt. Das Alter wird auf 100 Jahre geschätzt. Im Rahmen der Begehung wurden alte Stubben mit Stammdurchmessern von bis zu 100 cm festgestellt. Die Rodung liegt jedoch vermutlich schon eine längere Zeit zurück.

Die Strauchschicht weist eine für den Standort typische Zusammensetzung aus Hasel, Holunder, Brombeere, Wildrosen auf. Nur punktuell werden standortfremde Arten, wie beispielsweise die Lorbeerkirsche, angetroffen.

Das Plangebiet weist eine steile Hanglage auf, die nach Südosten geneigt ist. Stellenweise ist ein stark verkrauteter Altgrasbestand zu finden. Dies deutet darauf hin, dass die offenen Bereiche nur selten bzw. gar nicht gemäht bzw. gemulcht werden. Gebäude sind nicht vorhanden.

Im Waldbestand wurde eine stellenweise erhebliche Belastung mit Müll (Kinderfahrräder, Restmüll, Schrott usw.) festgestellt.

2 Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

2.1 Potentialabschätzungen

Fledermäuse

Im Planungsraum könnten Strukturen vorkommen, die als Quartier geeignet wären. Fledermäuse könnten durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten direkt betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. Für die standortbedingt zu erwartenden Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Kleiner und Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler) ist wegen der im Verhältnis zum Gesamtjagdgebiet geringen Größe des Geltungsbereichs weder ein erheblicher Verlust von Nahrungshabitaten noch eine nachhaltige Beeinträchtigung von Transferrouten zwischen Quartier und Jagdraum zu erwarten. Derartig geringfügige Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten führen im Regelfall nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen, da hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen für Ruhe- und Fortpflanzungsstätten abzuleiten sind.

Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise sehr unempfindlich gegenüber Störungen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann hingegen ausgeschlossen werden.

Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen der Haselmaus möglich. Die weiteren Arten können hingegen ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus kann potentiell betroffen werden.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch können Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen

2 Potentialabschätzung Artenschutzrechtliches Gutachten – Flst. 2200/2 (Flur 50), Bad Schwalbach

nicht ausgeschlossen werden. Daneben ist im Umfeld das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Das Plangebiet weist durch die steile Hanglage nach Südosten zwar generell günstige Rahmenbedingungen auf. Durch unterbliebene Pflege ist jedoch ein stark verkrauteter Altgrasbestand entstanden, der die Fläche hinsichtlich der Habitategnung deutlich degradiert. Wahrscheinlich ist lediglich das Vorkommen der ubiquitären und nicht gefährdeten Blindschleiche.

Änderung 24.10.2017: Durch den gemeldeten Fund einer Äskulapnatter im näheren Umfeld der Planfläche wurde die Art als potentiell vorkommend eingestuft. Somit ist das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Äskulapnatter stellt eine potentiell betroffene Art dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen vier Käferarten vor, die im Anhang IV bzw. II der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer, Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer und

Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Alte Laubbäume mit einer für den Eremiten geeigneten Mulmschicht können ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Schmetterlinge stellen daher keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

2.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

2.2.1 Vögel

Da wildlebende Vogelarten sämtlich besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.2.1.1 Methode

Aufgrund der fortgeschrittenen Saison war eine Erfassung von Reviervorkommen bzw. aktuelle Brutvorkommen durch akustische und visuelle Erfassungsmethoden nicht möglich. Die Untersuchungen beschränkten sich daher auf die Kontrolle von potentiell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeigneten Strukturen (Nistkästen, Gehölze und Höhlenbäume). Diese wurden am 02.02.2017 im Rahmen einer Begehung auf Spuren einer früheren Besiedelung (Altnester, Kotspuren, Gewölle usw.) untersucht. Daneben wurden die aktuell angetroffenen Vögel erfasst, die Bäume und Gehölze auf Altnester von gehölzbrütenden Vogelarten untersucht und das Potential für weitere Arten abgeschätzt.

2.2.1.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld neun Arten direkt festgestellt werden, die aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen als wahrscheinliche Reviervögel einzustufen sind (Tab. 4, Abb. 6). Zudem wurden Hinweise auf frühere Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (z.B. Altnester) festgestellt werden. So wurden Reste eines vorjährigen Nests der Elster gefunden. Weitere Freinester der Vorsaison wurden nicht festgestellt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass diese durch Stürme bereits zerstört wurden. Das Auftreten weiterer freibrütender Arten ist wahrscheinlich. In einer Buche (Stammdurchmesser ca. 35 cm) wurde in rund 8-9 Metern Höhe eine aktuelle Spechthöhle festgestellt. Inwiefern diese genutzt wird, konnte vom Boden nicht geklärt werden. Diese ist wahrscheinlich dem Buntspecht zuzuordnen. An anderen Bäumen wurden Spechtschmieden der Art festgestellt. Es ist möglich, dass die Höhle mittlerweile durch Sekundärbewohner besiedelt wird. Neben ubiquitären Höhlenbrütern (wie Meisen, Kleiber oder Baumläufer) kommt hierfür auch der Grünspecht in Frage.

Die weiteren festgestellten Baumhöhlen und Risse in der Borke sind so klein, dass eine Nutzung als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der lokalen Habitatbedingungen ist im Geltungsbereich und dessen Umfeld das Auftreten von weiteren Vogelarten jedoch möglich. Diese sind als potentielle Reviervögel und Nahrungsgäste einzustufen und im Rahmen einer Worst-Case-Annahme entsprechend zu bewerten.

Tab. 3: Potentielle Avifauna mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016) und GRÜNEBERG ET AL. (2015).

Trivialname	Art	Kürzel	Status	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand Hessen
				EU	national	BRD	Hessen	
festgestellte Arten (aktuelle Beobachtung)								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	N, pR	-	§	-	-	+
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	N, pR	-	§	-	-	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	N, pR	-	§	-	-	+
Elster	<i>Pica pica</i>	E	N, pR	-	§	-	-	+
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	N, pR	-	§	-	-	+
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	N, pR	-	§	-	-	+
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	N, pR	-	§	-	-	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	N, pR	-	§	-	-	+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	N, pR	-	§	-	V	o
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	N	-	§	-	-	n.b.
potenziell vorkommende Arten								
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	N, pR	-	§	-	-	+
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	pN, pR	-	§	-	-	+
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	pN, pR	-	§	-	-	+
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	pN, pR	-	§	-	-	+
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	pN, pR	-	§	-	-	o
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	pN, pR	-	§	-	-	+
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	pN, pR	-	§§	-	-	+
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	pN	-	§	V	V	o
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	pN, pR	-	§	-	-	+
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	pN, pR	-	§	-	-	+
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	pN	-	§	-	-	o
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	pN	-	§	3	3	o
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	pN, pR	-	§	-	-	+
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	pN	-	§	3	3	o
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	pN, pR	-	§	-	-	+
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	pN	-	§	V	-	+
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	pN, pR	-	§	-	-	o
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	pN, pR	-	§	-	-	+
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	pN, pR	-	§	-	-	+
I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bestimmt R = Reviervogel N = Nahrungsgast pR = potentieller Reviervogel pN = potentieller Nahrungsgast								

Unter Einbeziehung der Begehung ist von denjenigen Arten, die im Geltungsbereich vorkommen könnten, ist der Grünspecht (*Picus viridis*) als potentieller Reviervogel anzunehmen, der streng geschützt ist

(BARTSchVO). Das Auftreten von Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie ist hingegen unwahrscheinlich. Der Erhaltungszustand der potentiell auftretenden Revierarten Girlitz, Stieglitz und Wacholderdrossel wird aktuell als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet.

Artenschutzrechtlich besonders relevante Vogelarten der Wälder, wie beispielsweise seltene Eulen (Raufußkauz, Uhu, Waldohreule usw.), Greifvögel (Rotmilan usw.) oder Spechte (Grauspecht, Schwarzspecht usw.) finden im Plangebiet nur unzureichende Habitatvoraussetzungen vor. Ein Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Planungsraum kann daher ausgeschlossen werden.

Da keine Gebäude vorhanden sind, besteht keine Habitatqualität für Haussperling, Mauersegler sowie Mehl- und Rauchschwalbe. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden.

Bei den weiteren festgestellten und potentiell vorkommenden Reviervogelarten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

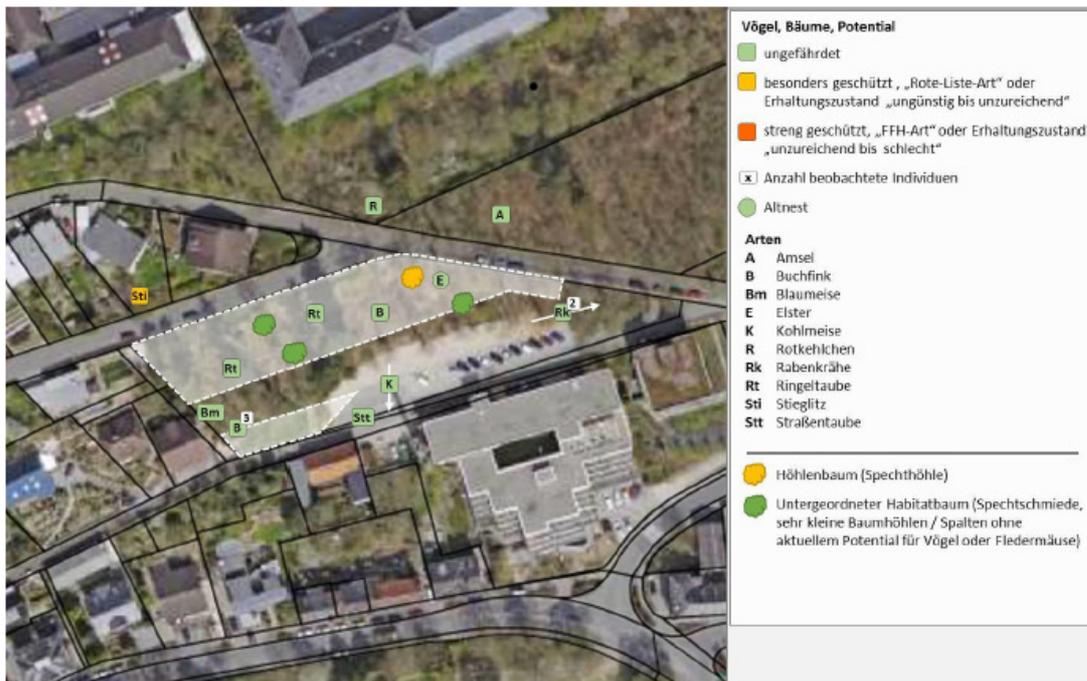


Abb. 3: Vögel im Planungsraum.

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln können weitere Vogelarten vorkommen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 1). Hierbei ist das Auftreten streng geschützter Vogelarten (BARTSchVO) und Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie unwahrscheinlich.

Der Erhaltungszustand von Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet (Tab. 1).

2.2.1.3 Faunistische Bewertungen

Hinsichtlich der potentiell anzutreffenden Reviervogelarten ist der Planungsraum als typisches Habitat des Siedlungsraums mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Ein Großteil der potentiell vorkommenden Revierarten sind ubiquitäre oder synanthrope Arten. Durch das Auftreten einer entsprechend geeigneten Baumhöhle kann das Vorkommen des streng geschützten Grünspechts nicht ausgeschlossen werden. Brutvorkommen von Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sind im Geltungsbereich aufgrund der Habitatvoraussetzungen unwahrscheinlich. Die weiteren Revierarten stellen weitverbreitete und nicht gefährdete Vogelarten dar, die nur vergleichsweise geringe Habitatansprüche aufweisen. Die offeneren Flächen dienen hauptsächlich als (Teil-) Nahrungsraum der Reviervögel sowie von Nahrungsgästen.

Hinsichtlich der möglichen Reviervögel ist anzunehmen, dass aufgrund der Lage als artenschutzrechtlich relevante Art nur das Auftreten der störungsempfindlichen Arten **Girlitz**, **Grünspecht**, **Stieglitz** und **Wacholderdrossel** anzunehmen ist. Durch die geringe Größe des Planungsraums und der ausreichend großen Verfügbarkeit adäquater Ausgleichshabitate im räumlichen Kontext ergibt sich für diese Arten jedoch nur ein sehr geringes Konfliktpotential. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen ist jedoch möglich. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen verhindert und ausreichend kompensiert werden:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG und aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Wegfallende Waldbestände sollten an geeigneter Stelle durch entsprechende Pflanzungen heimischer Arten ersetzt werden.

Durch die geringe Störempfindlichkeit von Girlitz, Grünspecht, Stieglitz und Wacholderdrossel sowie der bereits wirkenden Gewöhnungseffekte wird es zu keinen nachhaltigen anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Störungen kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Für die nur im Luftraum anzunehmenden Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe stellt der Planungsraum ein bedingt geeignetes Jagdrevier dar. Es ist anzunehmen, dass die typischen Luftjäger

höchstens eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und dieser durch die verhältnismäßig geringe Größe nur einen sehr kleinen Teilaspekt des Gesamtlebensraums der synanthropen Arten darstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population sind daher auszuschließen. Gleiches gilt für den synanthropen Haussperling.

Alle anderen potentiell anzunehmenden Vogelarten sind weder streng geschützt noch in ihrem Bestand bedroht (Rote Liste). Hinsichtlich möglicher Baumaßnahmen ist der Planungsraum somit als Habitat von geringer Wertigkeit einzustufen. Es ist davon auszugehen, dass sich die beobachteten Vogelarten aufgrund ihrer großen Toleranz an die neue Situation anpassen werden. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während eventueller Bauzeiten führen nur zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Eine bauzeitliche Verdrängung ist somit oft nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund des vorgefundenen Artenspektrums nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung des Planungsraums für durchziehende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

Hinweis: Die Kompensation von Spechthöhlen ist in der Praxis schwierig und eigentlich auch nicht notwendig, da die Tiere entsprechende Ersatzhöhlen selbst fertigen können und dies bei einem entsprechenden Angebot geeigneter Bäume auch tun. Da von verlassenen Spechthöhlen jedoch auch andere höhlenbrütende Arten profitieren, wird empfohlen, die wegfallende Spechthöhle durch das Anbringen von Nistkästen zu kompensieren. Hierzu eignen sich alle Arten von „Meisenkästen“, besonders aber auch entsprechende Spezialkästen, beispielsweise für Kleiber oder Baumläufer. Durch die immer stärkere Prädation der Nester durch Waschbären ist bei einer Installation von Nistkästen in Waldbereichen auf geeignete Schutzmaßnahmen zu achten, die das Ausräumen der Nester verhindern.

2.2.2 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten zu den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und § 44 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13ff des BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG muss nachgewiesen werden, dass die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.2.2.1 Methoden

Aufgrund der fortgeschrittenen Saison war eine Erfassung von aktiven Fledermäuse, etwa durch akustische Erfassungsmethoden (Detektoren) nicht möglich. Die Untersuchungen beschränken sich daher auf die Kontrolle von potentiell als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte geeigneten Strukturen. Diese wurden am 31.01.2017 im Rahmen einer Begehung auf überwinterte Individuen und auf Spuren einer früheren Besiedelung untersucht. Regelmäßig genutzte Quartiere (wichtige Sommerquartiere bzw. Wochenstuben) können durch Kot- und Urinspuren identifiziert werden. Bei sehr unregelmäßig oder

nur sporadisch genutzten Quartieren ist diese Art des Nachweises allerdings recht ungenau. Da solche Quartiere jedoch nur bei Arten auftreten, die ihre Sommerquartiere häufig wechseln (im Siedlungsbereich meist die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*) und das Quartier dann nur eines von bis zu 30 optionalen Temporärquartieren darstellt, kann deren Bedeutung als untergeordnet eingestuft werden. Selbst das Wegfallen einzelner Quartiere, was natürlicherweise häufig eintritt, führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Individuum und die lokale Population.

2.2.2.2 Ergebnisse

Im Baumbestand konnten **keine** Spuren (Kotansammlungen, Urinspuren usw.) gefunden werden, die auf regelmäßige Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen hinweisen. Es wurden keine Risse, abstehende Borke oder ähnliche Strukturen festgestellt, die als dauerhaftes Quartier geeignet wären. Einer der kontrollierten Bäume weist jedoch eine Baumhöhle auf, die potentiell als Quartier geeignet sein könnte (vgl. Spechthöhle, Vögel). Wochenstuben sowie Winterquartiere können daher generell nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist eine temporäre, kurzzeitige Nutzung als Alternativquartier im Sommer für teilweise recht anspruchslose Arten, wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) oder „Bartfledermäuse“ (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*) möglich.



Abb. 4: Spechthöhle im Planungsraum.

2 Potentialabschätzung Artenschutzrechtliches Gutachten – Flst. 2200/2 (Flur 50), Bad Schwalbach

Tab. 5: Potentielle Fledermausarten im Planungsraum, deren Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. (Angaben nach KOCK & KUGELSCHAFER (1996), MEINIG ET.AL. (2009), BfN (2014) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand		
		EU	national	D	Hessen	Hessen	D	EU
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	§§	V	2	+	+	o
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	§§	V	2	o	o	o
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	§§	D	3	o	o	x
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	§§	V	2	+	+	o
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	-	3	+	+	+

IV = Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2006/105
 BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
 D = Daten unzureichend G = Gefährdung anzunehmen
 + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht x = nicht bewertet

Tab. 6: Quartierpräferenzen der potentiell anzutreffenden Fledermausarten (Angaben nach SKIBA (2009)).

Trivialname	wissenschaftl. Name	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude	Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude	Kälteunempfindlich; in Kellern, Felshöhlen, Gesteinsspalten, Stollen, Gebäudespalten und Geröll
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Baumhöhlen, unter Dächern	Dachgestühl, hinter Fassaden, Fensterläden, Gebäudespalten waldnaher Gebäude	Höhlen und Stollen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude	Gebäude (Dachgestühl und Spalten)	Höhlen und Stollen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	meist Baumhöhlen, Nistkästen und selten an Gebäuden	wie Sommerquartier	Baumhöhlen oder Hohlräume von Gebäuden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)

2.2.2.3 Faunistische Bewertungen

Der Planungsraum könnte als Teillebensraum für Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse) fungieren. Besondere Qualitätsmerkmale wie ein Altholzbestand oder besondere Nahrungshabitate weist der Planungsraum allerdings nicht auf.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Fledermausfauna werden die Grundfunktionen im Lebensraum differenziert betrachtet.

Jagdgebiete und Transferraum

Für ubiquitäre Arten bzw. Arten des Siedlungsraums dürfte der Planungsraum aufgrund der Habitatqualität nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsraum aufweisen. Der Verlust von Leitstrukturen bzw. kleinere Änderungen im Umfeld werden von den potentiell in derartigen Lebensräumen vorkommenden Arten, wie beispielsweise der Zwergfledermaus schnell kompensiert. Es ist daher davon auszugehen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Jagdraums eintritt.

Sofern Transfer Routen vorhanden sind, dürften diese entlang linearer Strukturen, beispielsweise den Straßen, Wegen oder der Gebäudefluchten verlaufen. Da derartige Strukturen nicht erheblich beeinträchtigt werden bzw. in gleicher Ausrichtung wiederhergestellt werden, können erhebliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können diesbezüglich ausgeschlossen werden.

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Im Planungsraum wurden im Rahmen der Untersuchungen äußerlich keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Quartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) festgestellt. Es ist möglich, dass zumindest anspruchslose Arten ausreichende Habitatvoraussetzungen vorfinden. Die Zwergfledermaus, die teilweise spontan das Wochenstubenquartier wechselt, ist beispielsweise nur schwer nachweisbar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die oben genannten Arten geeignete Bedingungen vorfinden, die als Temporärquartier (z.B. Männchenquartiere der Zwergfledermaus) geeignet sind. Die sehr unauffälligen Temporärquartiere werden häufig nicht gefunden, da sich hier nur einzelne Tiere für einen kurzen Zeitraum aufhalten und dadurch nur wenige Spuren hinterlassen. Generell bedeutet dies, dass die Zwergfledermaus bei einem Auftreten von Baumhöhlen nie völlig ausgeschlossen werden können. Entsprechendes gilt für „Bartfledermaus“, Kleinen Abendsegler und Braunes Langohr. Anders ist dies hinsichtlich des Großen Abendseglers. Durch dessen Präferenz für große Baumhöhlen, möglichst in einem Wald oder parkähnlichen Baumbestand, können Quartiere der Art ausgeschlossen werden.

Generell ist das Auftreten von Winterquartieren aufgrund des verhältnismäßig geringem Stammdurchmessers des Höhlenbaums (Buche ca. 35 cm) als unwahrscheinlich einzustufen.

Durch die geplanten Baumfällungen besteht ein erhöhtes Risiko von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (hier vornehmlich Temporärquartiere) und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Das Eintreten der Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Temporärquartieren ist möglich. Diese können jedoch unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden:

- Rodungen von Höhlenbäumen sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Durch das Fehlen besonders geeigneter Strukturen für Winterquartiere ist der Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar als günstig anzusehen.
- Höhlenbäume sind vor einer Fällung durch eine qualifizierte Person auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der im Verhältnis zum Gesamtjagdgebiet sehr geringen Größe des Eingriffsbereichs und der zu erwartenden Fledermausarten nicht zu erwarten.

2.2.3 Bilche

Neben der Haselmaus gehören noch drei weitere Arten zu den heimischen Bilchen (Schlafmäuse, Gli-ridae). Alle Arten sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind Gartenschläfer und Siebenschläfer nach BArtSchVO besonders geschützt. Haselmaus und Baumschläfer sind sogar streng geschützt und stellen Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] dar.

2.2.3.1 Methode

Zur Kontrolle auf Bilche wurden im Planungsraum Nüsse und Kerne gesammelt und auf artspezifische Fraßspuren der Haselmaus untersucht. Daneben wurde das Plangebiet auf verbliebene Nester des Vorjahres untersucht.

2.2.3.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Es konnten keine Hinweise auf die Anwesenheit von Bilchen gefunden werden. Im Rahmen der Untersuchung konnten an aufgesammelten Haselnüssen und Kirschkernen lediglich Fraßspuren von Mäusen, vermutlich der Gelbhalsmaus (*Apodemus flavicollis*) und/oder der Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*) gefunden werden. Beiden Arten kommt keine artenschutzrechtliche Relevanz zu.

Ergänzung 24.10.2017:

2.2.4 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchVO bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora -Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.2.4.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen sowie mögliche Verstecke der Äskulapnatter von August bis Oktober 2017 untersucht (Tab. 7). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den verkrauteten Altgrasbereichen, Übergangsbereichen die an Gehölze, Wege sowie an Hang- und Grenzstrukturen anschließen sowie Baumstubben und Wurzelbereiche.

Besonders intensiv wurden Bereiche untersucht, die potentiell gute Unterschlupfmöglichkeiten für die Äskulapnatter bieten. Hier wurde nach Erdspalten, größeren Tierbauen und anderen Hohlräumen gesucht. Wurde eine potentielle Eignung festgestellt, erfolgte eine genauere Untersuchung mittels Endoskop.

Die Begehungen erfolgten zu verschiedenen Uhrzeiten (mit Schwerpunkt am Vormittag) bei jeweils gutem Wetter.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt. Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen.

Tab. 7: Begehungen zur Erfassung der Äskulapnatter.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	31.01.2017	Potentialabschätzung
2. Begehung	30.08.2017	Ausbringen von Reptilienquadraten, Absuchen des Plangebiets, Suche und Kontrolle von potentiellen Verstecken
3. Begehung	04.09.2017	Kontrolle der Reptilienquadrate, Absuchen des Plangebiets, Suche und Kontrolle von potentiellen Verstecken
4. Begehung	10.09.2017	Kontrolle der Reptilienquadrate, Absuchen des Plangebiets, Suche und Kontrolle von potentiellen Verstecken
5. Begehung	15.09.2017	Kontrolle der Reptilienquadrate, Absuchen des Plangebiets, Suche und Kontrolle von potentiellen Verstecken
6. Begehung	22.09.2017	Kontrolle der Reptilienquadrate, Absuchen des Plangebiets, Suche und Kontrolle von potentiellen Verstecken
7. Begehung	27.09.2017	Kontrolle der Reptilienquadrate, Absuchen des Plangebiets, Suche und Kontrolle von potentiellen Verstecken
8. Begehung	30.09.2017	Kontrolle der Reptilienquadrate, Absuchen des Plangebiets, Suche und Kontrolle von potentiellen Verstecken
9. Begehung	10.10.2017	Kontrolle der Reptilienquadrate, Absuchen des Plangebiets, Suche und Kontrolle von potentiellen Verstecken

2.2.4.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Untersuchungen konnte im Planungsraum das Vorkommen der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) im nördlichen Randbereiche festgestellt werden (Tab. 8, Abb. 5). Artenschutzrechtlich relevante Arten wie die Äskulapnatter, Zauneidechse oder Schlingnatter wurden trotz sehr intensiver Nachsuche unter dem Einsatz verschiedenen Methoden nicht festgestellt.

Für die Planung bedeutet dies, dass im Geltungsbereich von einem Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Äskulapnatter unwahrscheinlich ist, wengleich die am südlichen Rand des Geltungsbereichs gelegene Ruderalwiese zunächst als geeignet eingestuft wurde. Die genaue Untersuchung zeigte allerdings schnell, dass das Plangebiet sonst keine der üblicherweise aufgesuchten Habitatelemente aufweist. Die Äskulapnatter findet besonders in Bereichen mit extensiver Tierhaltung (Rinder, Pferde, Ziegen, Schafe) gute Lebensbedingungen vor. Wichtige Strukturelemente sind hierbei länger liegenbleibende Mist- und Komposthaufen für Eiablage- und als Aufenthaltsort sowie tiefgründige Erdspalten, Tierbauten, Klüfte, die eine frostfreie Überwinterung gewährleisten. Beides wurde im Plangebiet nicht gefunden. Die untersuchten Hohlräume und Tierbauten waren größtenteils zu klein, nicht sehr tief oder wiesen keine Hinweise auf das Vorkommen der Äskulapnatter auf.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich wandernde Äskulapnattern zeitweise im Plangebiet aufhalten. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden jedoch nicht festgestellt.

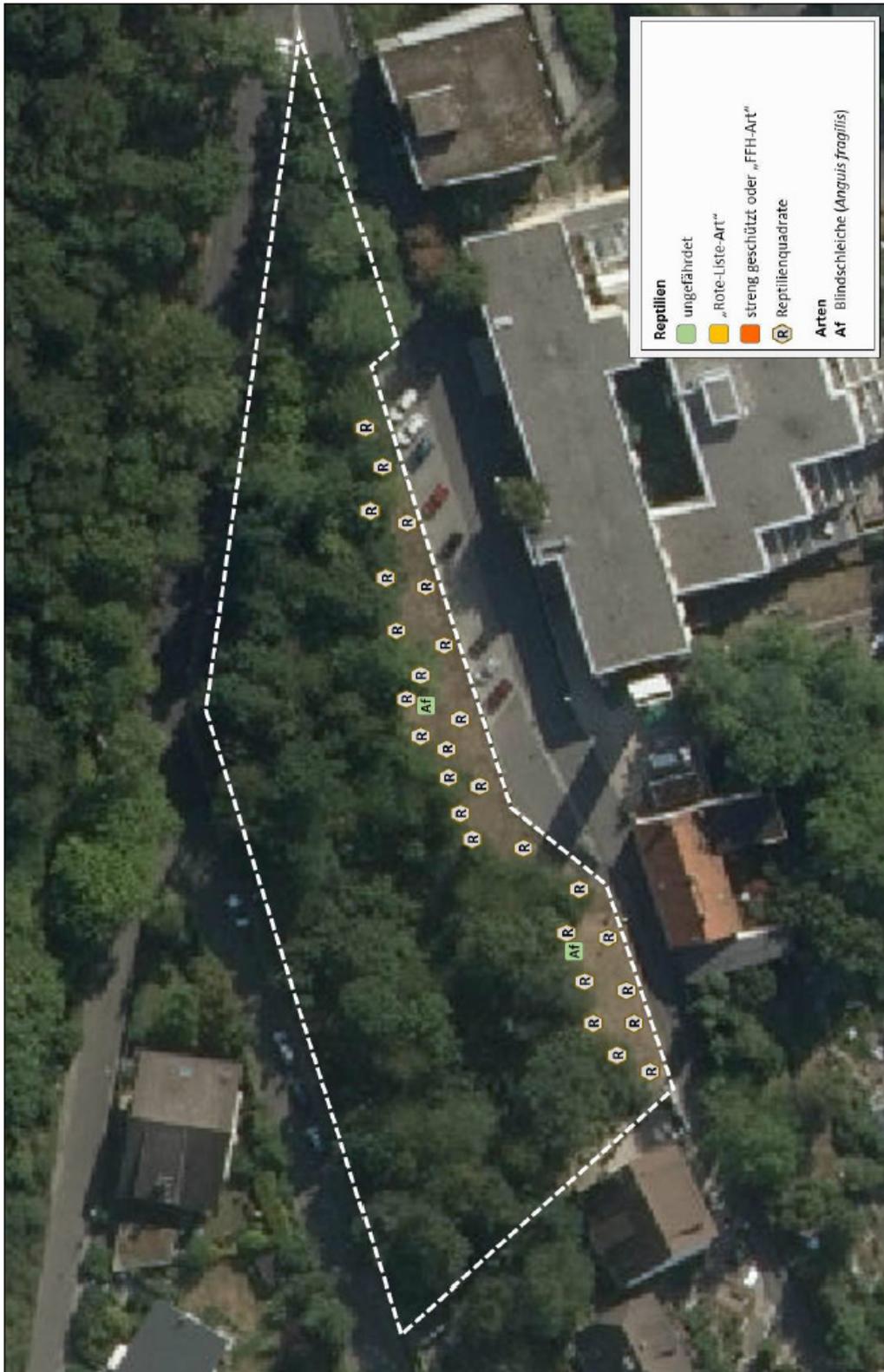


Abb. 5: Lage der Reptilienquadrate und Nachweise der Blindschleiche im Planungsraum im Jahr 2017 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 10/2017).

Tab. 8: Reptilien mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach KÜHNEL ET AL. (2009) und AGAR & FENA (2010), BfN (2007) und EIONET (2009).

Trivialname	Art	besondere Verant- wortung	Schutz EU	Rote Liste		Erhaltungszustand			
				national	D	Hessen	Hessen	D	EU
Äskulapnatter	<i>Zamensis longissimus</i>	!	IV	§§	2	2	o	o	o
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	§	-	-	x	x	x

IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH] BArtSchVO: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
V = Vorwarnliste 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Bestand vom Erlöschen bedroht 0 = Bestand erloschen
+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht x = nicht bewertet
! = hohe verantwortung (Hessen) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

2.2.4.3 Faunistische Bewertungen

Die im Planungsraum auftretende Blindschleiche (*Anguis fragilis*) stellt nur vergleichsweise geringe Lebensraumansprüche und wird in Mittelgebirgsregionen häufig angetroffen. Aus diesem Grund gilt diese Art nicht als gefährdet. Spezielle Schutzmaßnahmen sind nicht nötig.

Da weder Zauneidechse noch Schlingnatter nachgewiesen werden konnten und keine Hinweise dazu vorliegen, sind diesbezüglich artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

Da nach §44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten relevant sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, FFH-Arten, streng geschützte Arten) ist die potentiell vorkommende Blindschleiche im Rahmen der weiteren Artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter zu berücksichtigen.

Der Lebensraum der Äskulapnatter umfasst laut Artensteckbrief (Hessen Forst FENA, 2005) lichtdurchflutete, laubholzreiche Waldbestände mit hohem Totholzanteil als Überwinterungshabitat; reichgegliederte Waldränder, extensiv genutzte Streuobstwiesen sowie sonnendurchflutete Wiesen und Weinbergsbrachen oder Steinbrüche, Bahndämme, Weg und Straßenränder als Sommerrefugium. Als Eiablageplätze werden Ansammlungen von verrottendem Pflanzenmaterial benötigt. Derartige Bedingungen werden im Geltungsbereich stellenweise erfüllt. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs befinden sich aktuell wenig bis gar nicht genutzte Grünlandbereiche sowie Saumstrukturen, die als Sommerrefugium geeignet wären. Denkbar ist hier gegebenenfalls ein zeitweises Vorkommen von Einzelindividuen. Die umgebenden Gehölzstrukturen weisen hingegen ungünstige Habitatvoraussetzungen auf, da das Angebot geeigneter Strukturen sehr gering ist. Infolgedessen ergeben sich als potentieller Lebensraum primär die Saumstrukturen. Hier besteht die Möglichkeit, dass die Äskulapnatter zeitweise ausreichende Lebensraumbedingungen vorfindet. Durch das Fehlen von Ansammlungen von verrottendem Pflanzenmaterials (Komposthaufen, Totholzhaufen, Laubhaufen, Grünabfallbehälter usw.) sind Eiablageplätze jedoch auszuschließen. Derartige Strukturen sind hingegen in den Hausgärten des angrenzenden Siedlungsbereichs zu erwarten. Entsprechend verhält es sich bezüglich der Möglich des Auftretens potentieller Überwinterungshabitate. Hierzu dienen im Allgemeinen Löcher und Gänge, Felsspalten, Erdhöhlen, tiefe Spalten hinter Bruchsteinmauern, Tierbauten, Baumstümpfe usw., die aufgrund der ökologischen Anforderungen frostfrei sein müssen. In Einzelfällen wurden überwinterte Tiere sogar in

Heizungskellern, Kabelschächten, Garagen u.ä. angetroffen. Im Geltungsbereich sind solche Habitats-elemente zwar nicht gänzlich auszuschließen. Die gezielte Überprüfung derartiger Strukturen verlief allerdings negativ. Somit wird die Möglichkeit, dass sich überwinternde Tiere im Geltungsbereich aufhalten als vernachlässigbar gering eingestuft.

Hinsichtlich der Planungen ist festzuhalten, dass es durch eine Inanspruchnahme der Fläche zu Eingriffen in potentielle Lebensräume der Äskulapnatter kommen kann. Es ist jedoch festzustellen dass es sich hierbei nach derzeitigen Stand um nur möglicherweise in den Sommermonaten aufgesuchte Lebensraumbereiche handelt und nicht um Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Durch zukünftige Baumaßnahmen kann es somit nicht Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Äskulapnatter kommen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), eine damit verbundene Verletzung/Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie die Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können ausgeschlossen werden.

Anregung: *Da eine hundertprozentige Sicherheit im Vorfeld nie zu erreichen ist, wird als Maßnahme zur Risikominimierung eine ökologische Baubegleitung, insbesondere zu Beginn der Baufeldräumung und der Tiefbauarbeiten angeregt.*

2.3 Fazit

Generell wird das Plangebiet trotz des Waldbestands als artenarmes Siedlungshabitat eingestuft. Neben ubiquitären Arten ist das Auftreten weniger artenschutzrechtlich relevanter Arten denkbar. Hierzu zählen primär Girlitz, Grünspecht, Stieglitz und Wacholderdrossel, die als Reviervögel auftreten könnten.

Der synanthrope Haussperling, der Mauersegler sowie Rauch- und Mehlschwalbe sind als temporäre Nahrungsgäste ohne engere Habitatbindung möglich. Eine durch den Eingriff ausgelöste erhebliche Verschlechterung der lokalen Populationen dieser Arten können ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Fledermäuse ist der Waldbestand des Untersuchungsraums als untergeordnetes Nahrungsrevier mit einer geringen Bedeutung für den Gesamtlebensraum einzustufen. Wochenstuben und Winterquartiere können nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Vorkommen beschränken sich jedoch auf eine einzige Spechthöhle. Temporäre Sommerquartiere anspruchsloser Fledermausarten sind in Baumbeständen generell möglich.

Hinweise auf das Vorkommen der Haselmaus wurden nicht festgestellt.

Ergänzung 24.10.2017: *Hinweise auf das Vorkommen der Äskulapnatter wurden nicht festgestellt. Möglicherweise kommt es in den Sommermonaten zu einem Vorkommen der Art. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 BNatSchG sind jedoch auszuschließen.*

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Durch die Eingriffe (Baumfällungen) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie Temporärquartiere von Fledermäusen berührt werden. Die Verbotstatbestände „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene „Verletzung /Tötung von Individuen“ (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind somit möglich. Zur Vermeidung der daraus möglicherweise resultierenden artenschutzrechtlichen Konflikten (§ 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG) werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG und aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Rodungen von Höhlenbäumen sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01.Mai bis 31.Juli) durchzuführen. Durch das Fehlen besonders geeigneter Strukturen für Winterquartiere ist der Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar als günstig anzusehen.
- Höhlenbäume sind vor einer Fällung durch eine qualifizierte Person auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen.
- Wegfallende Waldbestände sollten an geeigneter Stelle durch entsprechende Pflanzungen heimischer Arten ersetzt werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass keine Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten sind, da erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden können.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstigen Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Darüber hinaus werden jedoch nur unerhebliche anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die Avifauna und die vorkommende Fledermausarten zu erwarten sein. Für die vorkommenden Vogelarten sind aufgrund der vergleichsweise hohen Stresstoleranz und guten Anpassungsfähigkeiten keine Auswirkungen zu erwarten. Gleiches gilt für die potentiell auftretenden Fledermausarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der lokalen Population sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Ergänzung 24.10.2017: Hinsichtlich der Planungen ist festzuhalten, dass es durch eine Inanspruchnahme der Fläche zu Eingriffen in potentielle Lebensräume der Äskulapnatter kommen kann. Diese können jedoch nur zufällig die Äskulapnatter betreffen, da das Plangebiet als möglicherweise in den

Sommermonaten aufgesuchte Lebensraumbereiche eingestuft wird und nicht um Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) eine damit verbundene Verletzung /Tötung von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie die Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Anregung: *Da eine hundertprozentige Sicherheit im Vorfeld nie zu erreichen ist, wird als Maßnahme zur Risikominimierung eine ökologische Baubegleitung, insbesondere zu Beginn der Baufeldräumung und der Tiefbauarbeiten angeregt.*

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen und Fristen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Hinweis: Die Kompensation von Spechthöhlen ist in der Praxis schwierig und eigentlich auch nicht notwendig, da die Tiere entsprechende Ersatzhöhlen selbst fertigen können und dies bei einem entsprechenden Angebot geeigneter Bäume auch tun. Da von verlassenen Spechthöhlen jedoch auch andere höhlenbrütende Arten profitieren, wird empfohlen, die wegfallende Spechthöhle durch das Anbringen von Nistkästen zu kompensieren. Hierzu eignen sich alle Arten von „Meisenkästen“, besonders aber auch entsprechende Spezialkästen, beispielsweise für Kleiber oder Baumläufer. Durch die immer stärkere Prädation der Nester durch Waschbären ist bei einer Installation von Nistkästen in Waldbereichen auf geeignete Schutzmaßnahmen zu achten, die das Ausräumen der Nester verhindern.

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BfN (2014): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) m.W.v. 24.08.2017 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz.
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-78.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) & VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).
- KOCK, D. & KUGELSCHAFER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere, Wiesbaden.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 231-256. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- MEINIG, H, BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung Stand 30. November 2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 159-227. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, aktualisierte Form.

Biebertal, 24.10.2017



Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)